

Willkommen

Informationssitzung vom

11. März 2020

Sierre, Hes-So



▲ 1. Begrüssung und einleitende Worte

**Herr
Grégoire Jirillo
Chef des kantonalen
Sportamtes und
Präsident des
Sport-Fonds**

Coronavirus

Behandelte Themen :

- ▲ die allgemeine epidemiologische Situation
- ▲ die Anwendung der vom Bundesamt für Gesundheit angeordneten Massnahmen auf dem Walliser Territorium
- ▲ die konkreten Verantwortlichkeiten, die den Organisatoren von Sportveranstaltungen obliegen
- ▲ die Möglichkeiten, die den betreffenden Verteilungsorganen in Bezug auf Subventionen/Beiträge zur Verfügung stehen

Traktanden

1. Begrüssung
2. Ansprache des Chefs des DSIS, Herr Staatsrat, Frédéric Favre
3. Präsentation der epidemiologischen Situation durch den Kantonsarzt, Herr Dr. Christian Ambord und der Anwendung der durch das BAG angeordneten Massnahmen durch Dr. Jean-Marc Bellagamba
4. Situation der Sportveranstaltungen durch den Präsident des Sport-Fonds Herrn Grégoire Jirillo
5. Juristische Verantwortung der Organisatoren : Präsentation von Dr. Vincent Jäggi
6. Entscheidung über die Vorgehensweise und die Folgen für Subventionen/Beiträge, durch Herrn Grégoire Jirillo
7. Fragen



▲ 2. Ansprache des Chefs des DSIS

**Herr
Frédéric Favre
Staatsrat**



Le Nouvelliste



PREMIUM

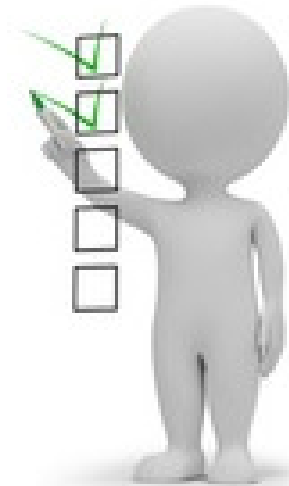




 09.03.2020, 07:07

Tennis – Indian Wells: le tournoi annulé en raison du Coronavirus







▲ 3.1 Standpunkt der allgemeinen epidemiologischen Situation

Dr. Christian Ambord
Kantonsarzt

Coronavirus (COVID-19)

Situation im Wallis

Abteilung für öffentliche Gesundheit

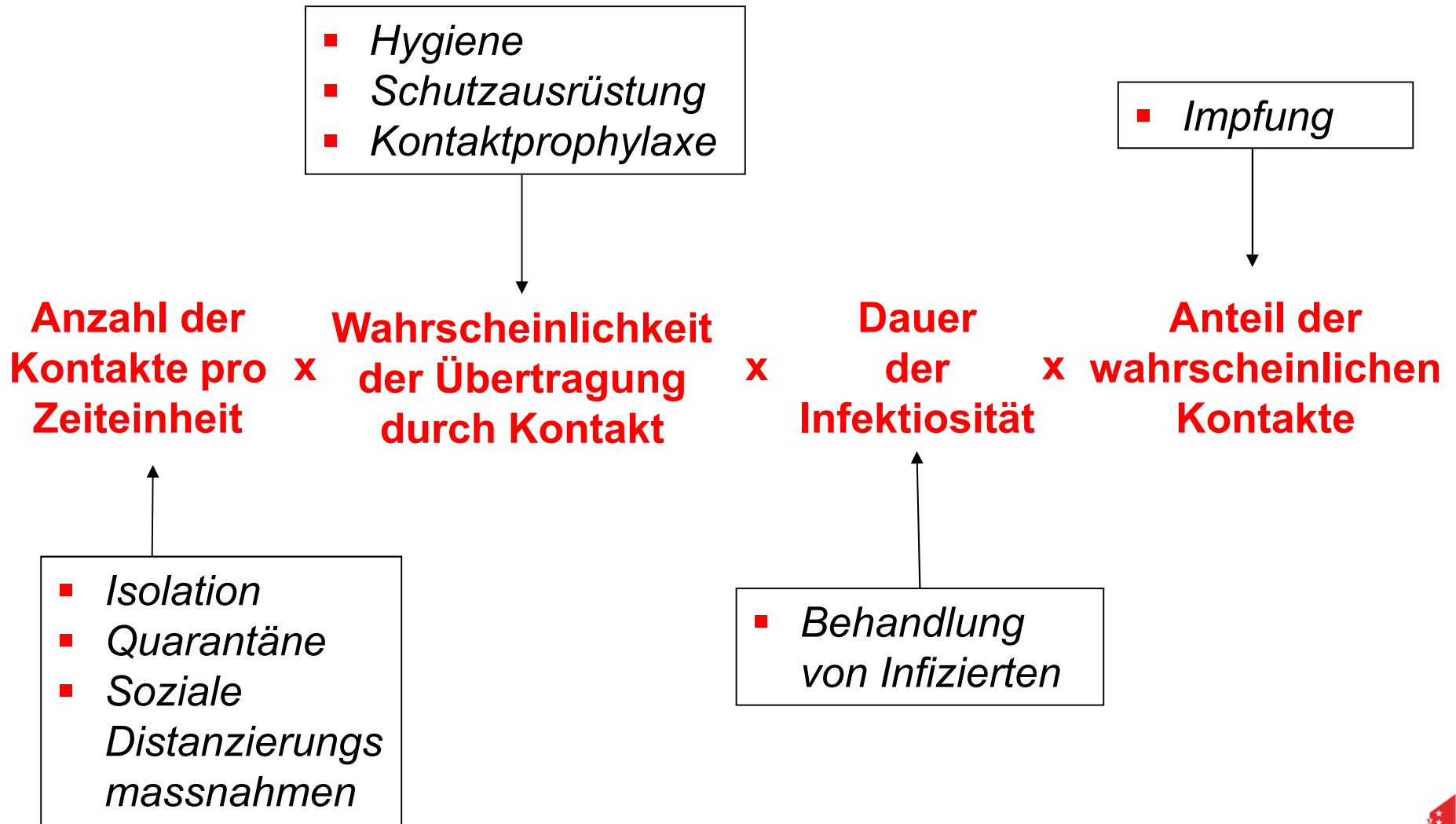
Dr. Christian Ambord, Kantonsarzt

Kantonale Walliser Rettungsorganisation

Dr. Jean-Marc Bellagamba

11. März 2020

Wie kann die Übertragung des Virus reduziert werden?



Übertragungsmechanismen

Kontakt:



Direkt
Beispiel:
Staphylokokken

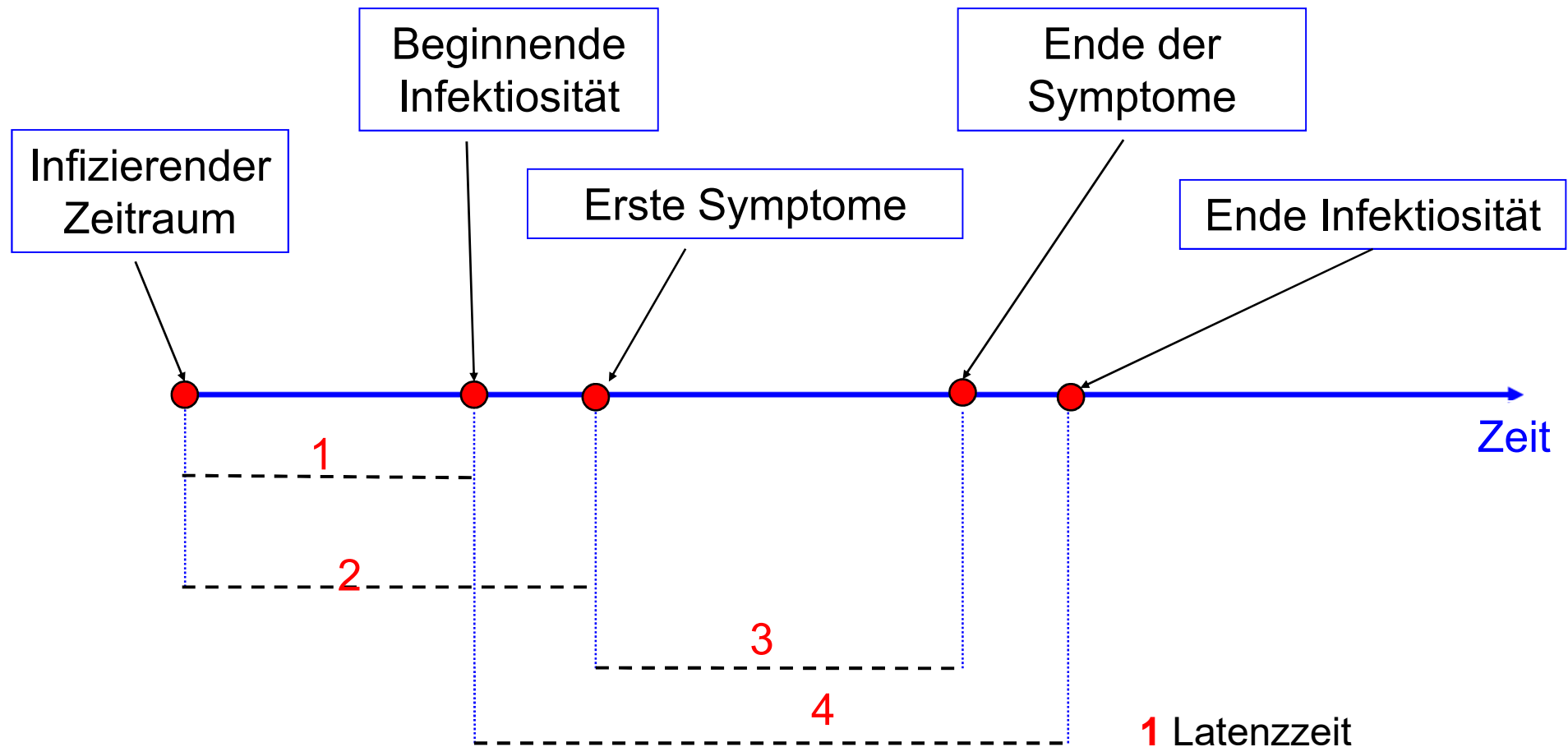


Indirekt
Beförderungsmittel
Beispiel: HIV



Vektor
Beispiel: Borreliose

Perioden im Zusammenhang mit der Infektion



Die Ansteckungsgefahr kann vor, mit oder nach den Symptome beginnen und enden

- 1 Latenzzeit
- 2 Inkubationszeit
- 3 Klinische Krankheit
- 4 Periode der Ansteckungsfähigkeit

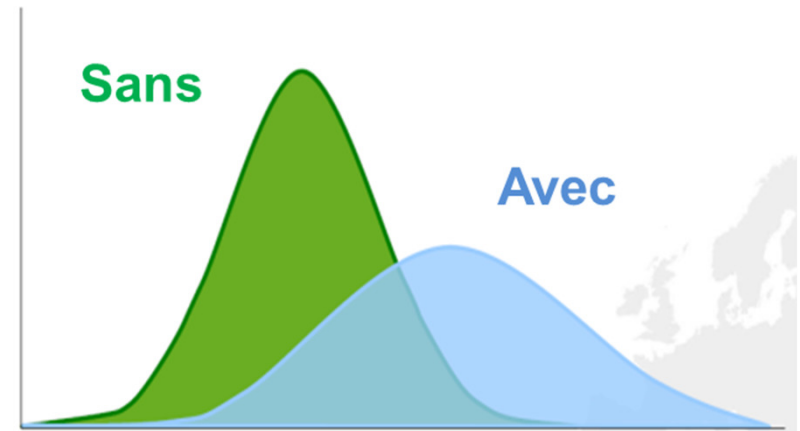
Konfrontation mit einer Epidemie: Strategien

1. Zurückhaltung (oder Eindämmung) :

- maximale Verhinderung der Übertragung
- Oftmals nicht umsetzbar oder unverhältnismäßig

2. Linderung (oder Abschwächung)

- Strategien zur Eindämmung und Verlangsamung der Epidemie
- proportional zu Größe und Schwere



3. Schutz von Risikogruppen

- Z.B. extremes Alter, immungeschwächte, schwangere Frauen...

Strategie des Bundes

- ▲ Der Bundesrat hat die gegenwärtige Situation zu einer "Sondersituation" erklärt.
- ▲ Die Strategie, die Epidemie durch Isolation einzudämmen, ist angesichts der Ausbreitung des Virus in der Schweiz nicht mehr relevant.
- ▲ Die Kantone müssen ihre Anstrengungen auf Menschen mit erhöhtem Komplikationsrisiko und auf die Behandlung schwerer Fälle konzentrieren.
 - Verlangsamung der Ausbreitung der Epidemie
 - Schutz von Personen mit erhöhtem Komplikationsrisiko (besonders gefährdete Personen)
 - Ermöglichung zur Bewältigung schwere Fälle durch die Gesundheitsdienste

Strategie des Bundes

- ▲ Eine Strategie, die auf sozialer Distanzierung basiert und es ermöglichen muss, die Schwächsten zu schützen und gleichzeitig das soziale, kommerzielle und wirtschaftliche Leben zu erhalten:
 - Das Gesundheitswesen räumt der Behandlung schwerer Fälle und Menschen mit erhöhtem Komplikationsrisiko Priorität ein.
 - Das Gesundheitspersonal ist geschützt
 - Patienten, die keine medizinische Versorgung benötigen, werden nicht immer getestet und bleiben freiwillig zu Hause.

Massnahmen des Bundes

- ▲ 28. Februar 2020: Verbot von Veranstaltungen > 1'000
- ▲ Was ist eine Veranstaltung?

Es handelt sich um: Konzerte, Kongresse, Theater, Kinos, Zirkus, Partys/Diskotheiken, Sportveranstaltungen, Gottesdienste, Karneval, (politische) Veranstaltungen, Dorf- oder Nachbarschaftsfeste, Messen, Firmenjubiläen, Generalversammlungen, Tage der offenen Tür usw.

Die Organisation der Veranstaltung liegt in der Verantwortung eines Organisers, einer Person, Organisation oder Institution.

Dies gilt nicht für: *Schulen und Ausbildungsstätten, Arbeitsplätze, Bahnhöfe, öffentliche Verkehrsmittel, Thermalbäder, Einkaufszentren, Restaurants, Bars (normaler Betrieb), Gemüsemärkte, Museen (normaler Betrieb), Trainings von Sportvereinen usw.*

Spontane Zusammenkünfte von Menschen sind ebenfalls nicht betroffen; die Bewegungsfreiheit darf nicht behindert werden (keine Evakuierung durch die Polizei oder andere).

Massnahmen des Bundes

▲ Definition der Anzahl der Personen

- Die Summe aller gleichzeitig anwesenden Personen
- Dies ist die erwartete Anzahl der Teilnehmer sowie der Personen vor Ort, z.B. für die Verpflegung (Indikator: Anzahl der Plätze, verkaufte Karten plus Personal, Orchester usw.).

▲ Kriterien für die Risikobewertung :

- Anzahl der Anwesenden: Je kleiner die Veranstaltung ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Menschen dem Infektionsrisiko ausgesetzt sind.
- Raum: mehr Raum bedeutet weniger Risiko
- Aktivitäten der Anwesenden (Anzahl der engen Kontakte)



▲ 3.2 Anwendung der vom BAG angeordneten Massnahmen

**Dr. Jean-Marc
Bellagamba
Direktor KWRO**

Bedingungen für Veranstaltungen

- ▲ Wenn mehr als 1'000 Personen = Verboten



- ▲ Zwischen 150 und 999 Personen = Obligatorische Genehmigung einholen unter <https://www.vs.ch/web/coronavirus> und Ausfüllen des Antrages oder Anruf der **Hotline 058 433 0144**

Weniger als 150 Personen = Durchführbar **unter Berücksichtigung von Risikopersonen,** **d.h. :**

- ▲ Personen ab 65 Jahren
- ▲ Menschen jeden Alters, die an einer dieser Krankheiten leiden
 - Krebs
 - Diabetes
 - krankheits- oder therapiebedingte Immunschwäche
 - Bluthochdruck
 - Herz-Kreislauf-Erkrankungen
 - chronische Atemwegserkrankungen

Obligatorische Regeln für autorisierte Veranstaltungen

- ▲ Vor Ort sollten die Teilnehmer über allgemeine Schutzmassnahmen wie Handhygiene, Abstand zwischen den Personen oder Regeln zum Husten und Niesen informiert werden (z.B. durch Auslegen der beigefügten BAG-Faltblätter an einer gut sichtbaren Stelle).
- ▲ Menschen, die krank sind oder sich krank fühlen, sollten gebeten werden, die Veranstaltung nicht zu besuchen oder zu verlassen.

- ▲ Maximierung der Verteilung von Personen durch Optimierung der Nutzung aller verfügbaren Flächen (z.B. durch Freilassen von Sitzen zwischen den Personen)
- ▲ Belüftung der Räumlichkeiten (Saal, Eingangsbereich, usw.)
- ▲ Unterteilen Sie Empfang, Cateringbereiche, Umkleideräume, Bars usw. in mehrere getrennte Bereiche, um eine übermässige Konzentration von Menschen zu vermeiden.

Die Hotline

058 433 0144

Die Mail-Adresse

info.manifestation@ocvs.ch

4. Situation der Sportveranstaltungen im Wallis

**Bilanz der Sportanlässe, die durch den Sportfonds, das
DWTI und/oder die Walliser Delegation der Loterie
Romande unterstützt werden**

Daten der 43 Volkswettkämpfe, im Minimum von überkantonalem Niveau

9 im März

8 im April

4 im Mai

10 im Juni

2 im Juli

10 im August

Einzelheiten zu den 43 geplanten Sportveranstaltungen :

39 outdoor und 4 indoor

13 Skisport

14 Laufsport

5 Radfahren

11 weitere Sportarten

(Gymnastik, Reiten, Ringen, Golf, Streethockey)

4 Veranstaltungen wurden bereits annulliert

Patrouille de la Maya, St-Martin

23. internationales Fecht-Turnier in Sitten

UBS Kid's Cup, Schweizer Final in Martinach

Course du Soleil in Siders



▲ 5. Rechtliche Verantwortung der Organisatoren

Dr. Vincent Jäggi



Kellerhals
Carrard

Haftung der Organisatoren von Sportveranstaltungen - Vom Allgemeinen zum Besonderen

Siders (HES-SO Wallis), 11. März 2020

Vincent Jäggi, Doktor der Rechtswissenschaften, Rechtsanwalt, LL.M.,
Partner



INHALT

- I. Beteiligte Akteure und ihre Interaktionen
- II. Der Begriff des Veranstalters
- III. Quellen der Verantwortlichkeit des Veranstalters
- IV. Gemeinsame Grundsätze der zivil- und strafrechtlichen Haftung im Sport
- V. Haftungsausschluss und Versicherung
- VI. Coronavirus
- VII. Schlussfolgerung

I DIE BETEILIGTEN AKTEURE UND IHRE INTERAKTIONEN

Wer und was?

Beteiligte / Interaktionen

←→
Verträge



II DER BEGRIFF DES ORGANISATORS

Begriff des « Veranstalter » → direkter + indirekter Veranstalter des Wettbewerbs/der Veranstaltung:

- **Direkt** = Richtet Veranstaltung aus
 - NOCs, Ad-hoc-Organisationskomitee, Gastgeberclub
- **Indirekt** = Inhaber der Rechte an der Veranstaltung
 - Erstellt Pflichtenheft, Sicherheitsvorschriften usw.
 - Im Allgemeinen: Internationaler Verband (IOC, FIFA, UEFA, etc.)
- **Erweiterter Begriff des Veranstalterkonzepts nach BG:**
 - ein Hockey-Gastclub, der sich bereit erklärt, auf einer nicht konformen Eisbahn zu spielen (BGE 79 II 66)

III. QUELLEN DER VERANTWORTLICHKEITEN DES VERANSTALTERS

Umfassende Verantwortung :

- In Bezug auf Teilnehmer, Zuschauer, Gäste, Dritte
- Vertraglich (Zuschauer, die ihre Eintrittskarte bezahlt haben) oder deliktisch (Trittbrettfahrer, Gratisveranstaltung)
- Die anwendbaren Sicherheitsmassnahmen werden aus einer Vielzahl von Quellen abgeleitet:
 - Privatrecht (Vertrag, Reglement der internationalen Verbände, allgemeine Grundsätze, usw.)
 - Öffentliches Recht (Feuerwehr, usw.)
 - **allgemeine Sicherheitspflicht:** Ergreifen der erforderlichen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die mit dem Wettbewerb verbundenen Risiken nicht eintreten (BGE 32 II 300 = JdT 1906 482)
- Persönliche Gründe des Veranstalters / andere (Hilfskräfte, Ultras)
- Eigentümerin eines Gebäudes (Art. 58 OR)

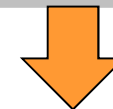
IV GEMEINSAME GRUNDSÄTZE DER ZIVIL-/STRAFRECHTLICHEN HAFTUNG IM SPORT - SYMMETRIE DER ANSÄTZE

Materielle Bedingungen der zivilrechtlichen Haftung

Rechtl. Grundlagen	Unrechtmässige Handlung: Art. 41 ff. OR	Vertragliche Haftung: Art. 97 ff. OR
Gesetz	Unrechtmässige Handlung	Verstoss gegen Vertragsbestimmung
Nachteil	Schaden	Schaden
Kausalität	Kausalität	Kausalität
Verschulden	Verschulden (ausser bei kausaler Haftung, Bsp. Art. 56, 58 OR)	Angebliches Verschulden des Verursachers

Materielle Bedingungen der strafrechtlichen Haftung (typologisch)

Strafbare Handlung: Art. 111 ff. StGB
Strafrechtlich relevantes Verhalten
Tod, Körperverletzung, Sachschaden
Kausalität
Verschulden



+ Strafrechtliche Unrechtmässigkeit + Schuld

HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND VERSICHERUNGEN

Haftungsausschluss → Verzicht (*Waiver, Release, usw.*)

- Sehr häufig in der Praxis: Verträge / einseitige Erklärungen
- Enthalten im Arbeitsvertrag, Wettbewerbsvertrag, Lizenzantrag, Veranstaltungsvertrag (Hospitality-Events), einseitige Erklärung
- Schutz des Wettbewerbs- oder Veranstaltungsorganisations, aber auch des Clubs als «Arbeitgeber», Sponsor, Lieferant, usw.
- Rechtswirkung der Vereinbarung / Vertrag zugunsten eines Dritten möglich (Art. 112 OR)

Beispiel: Der Lizenznehmer erklärt gegenüber dem Verband, dass er auf sein Recht verzichtet, gegen andere an der Organisation von Wettbewerben beteiligte Parteien gerichtlich vorzugehen (Vertrag zugunsten eines Dritten)

HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND VERSICHERUNGEN

Haftungsausschluss → Verzicht (*Waiver, Release, usw.*)

Eingeschränkte Geltung:

- Art. 100 I OR: «*Eine zum Voraus getroffene Verabredung, wonach die Haftung für rechtswidrige Absicht oder **grobe Fahrlässigkeit** ausgeschlossen sein würde, ist nichtig.*»
- Art. 100 II OR und 328 OR: nicht leicht gegen den «arbeitenden» Sportler durchsetzbar
- Art. 101 III OR: «*Steht aber der Verzichtende im Dienst des andern (...), so darf die Haftung höchstens für leichtes Verschulden wegbedungen werden.*»
- Art. 27 II ZGB, 19 II und 20 OR: Verzicht auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei Personenschäden = **übermässige / sittenwidrige Verpflichtung** → Nichtigkeit?
- Klausel im Lizenzantrag / Einstellungsvertrag → **Eingeschränkte Geltung der Einwilligung des Athleten gegenüber seinem Verband** (BGE 133 III 253)

V HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND VERSICHERUNGEN

Haftungsausschluss → Verzicht (*Waiver, Release, usw.*)

Andere Einschränkungen :

- Art. 45 III OR: «*Haben andere Personen durch die Tötung ihren Versorger verloren, so ist auch für diesen Schaden Ersatz zu leisten.*»
- Was passiert, wenn der Sportler oder Zuschauer sich im Namen seiner Erben verpflichtet?
- Im Falle des Todes des Athleten oder Zuschauers → kann nicht im Voraus auf den in Betracht gezogenen Schaden seiner Angehörigen verzichten.

V HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND VERSICHERUNGEN

Haftungsausschluss → Haftungsfreistellungsklausel (*hold harmless agreement*):

- Verpflichtung, die Begünstigten der Klausel im Falle von Ansprüchen Dritter zu entschädigen
- Häufige Verwendung in Verträgen über die Veranstaltung von Wettbewerben und Sponsorenverträgen für Hospitality-Events → Übernahme der Verantwortung durch den direkten Veranstalter (auf interner Ebene)
- Beispiel:

"Der VERANSTALTER verpflichtet sich, den SPONSOR für alle Schäden, einschliesslich angemessener Anwaltskosten, zu entschädigen, die er im Zusammenhang mit zivil- oder strafrechtlichen Klagen gegen ihn, insbesondere durch Gäste, Mitarbeiter oder deren Erben, infolge eines Unfalls während des Wettbewerbs erleidet.

V HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND VERSICHERUNGEN

Versicherungen:

- Abschluss: aus freien Stücken oder gesetzlich bzw. vertraglich vorgeschrieben
- Begünstigte: Veranstalter, Teilnehmer, Zuschauer, Erben, Sponsoren, usw.
- Abgedeckte Risiken: Tod, Invalidität, medizinische Kosten, Sachschäden, Haftpflicht, Absage, usw.
- Kann Fälle von schwerem Fehlverhalten, höherer Gewalt, usw. abdecken.

VI CORONAVIRUS

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 28. Februar 2020:

- Verbot der Organisation von öffentlichen oder privaten Veranstaltungen in der Schweiz mit mehr als 1.000 Personen gleichzeitig → 15. März 2020
- Veranstaltungen < 1.000 Personen → Kantone («Erheblichkeitsschwelle » *(im frz. Original: « seuil de materialité »)*: 150 Personen)
- BAG Bewerbungskriterien :
 - Eine öffentliche oder private Veranstaltung ist *«ein zeitlich begrenztes, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindendes und geplantes Ereignis, an dem mehrere Personen teilnehmen. Dieses Ereignis hat in aller Regel einen klar definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Die Organisation des Ereignisses liegt in der Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution.»*
 - Anzahl der Personen = erwartete Anzahl der Teilnehmer + Personen vor Ort (z.B. Verpflegung, Freiwillige, usw.)

VI CORONAVIRUS

- Von den Veranstaltern zu treffende Entscheidungen / Massnahmen (*Risik management*):
 - Vorab → Bewertung der Situation:
 - Anzahl der Teilnehmer; Art der Veranstaltung
 - Überprüfung der Rechte und Pflichten des Veranstalters in Bezug auf Zuschauer, Wettkampfteilnehmer, Freiwillige, Lieferanten, Sponsoren, usw. Überprüfung von Verträgen, Versicherungspolicen, usw.
 - Auswirkung der Vorgaben des Bundesrates und der kantonalen Behörden
 - Annullierung, Verschiebung?
 - Erstellung eines Plan B, Bewertung verschiedener Szenarien

VI CORONAVIRUS

- Was ist, wenn die Veranstaltung nach dem Zeitraum der Beschränkung (d.h. nach dem 15. März) stattfindet?
- Annullierungsversicherung?
 - Sind Epidemien abgedeckt? Respiratorische und verwandte Syndrome eingeschlossen?
 - Bedingungen, die eine Annullierung oder eine Verschiebung rechtfertigen und ein Recht auf Entschädigung geben?
 - Nachweis des Schadens
- Erstellung eines Krisenplans → Minimierung der negativen Folgen des Risikos im Vorfeld (Information), während der Veranstaltung und bei Eintritt des Risikos (Übernahme der Verantwortung; Aktionsplan)
- Interne Organisation vs. externe Kommunikation

VI CORONAVIRUS

- Kommerzielle Verträge (Sponsoring, Kartenverkauf, Lieferanten, usw.):
 - Nichterfüllung, teilweise Erfüllung von Rechten und Leistungen?
 - Höhere Gewalt? → *Art. 119 OR standardmässig (Bestimmung):*

¹ Soweit durch Umstände, die der Schuldner nicht zu verantworten hat, seine Leistung unmöglich geworden ist, gilt die Forderung als erloschen.

² Bei zweiseitigen Verträgen haftet der hiernach freigewordene Schuldner für die bereits empfangene Gegenleistung aus **ungerechtfertigter Bereicherung** und verliert die noch nicht erfüllte Gegenforderung.

Unerlaubte Bereicherung → 64 OR:

*Die Rückerstattung kann insoweit nicht gefordert werden, als der **Empfänger nachweisbar zur Zeit der Rückforderung nicht mehr bereichert ist**, es sei denn, dass er sich der Bereicherung entäusserte und hierbei nicht in gutem Glauben war oder doch mit der Rückerstattung rechnen musste.*

- *Notlage?*
- Was ist, wenn die Veranstaltung am 15. Mai stattfindet?

VII SCHLUSSFOLGERUNG

- Verantwortung des Veranstalters (*responsabilité de l'organisateur*) G2
≠ Haftung des Veranstalters für Risiko (*garantir le risque O*)
- Dasselbe gilt für das Coronavirus ...
- Andererseits, Kardinalprinzip → keinen gefährlichen Sachverhalt schaffen
- Jede Entscheidung muss auf der Grundlage einer genauen Bestandsaufnahme der Rechte und Pflichten des Veranstalters gegenüber den verschiedenen Interessenvertretern (Teilnehmer, Zuschauer, Sponsoren, Lieferanten, Versicherer) getroffen werden.
- Notwendige Berücksichtigung der Dynamik
- Ist es riskanter geworden, einen Sportwettbewerb zu organisieren, als an ihm teilzunehmen?

Diapositive 47

G2

à valider, le sens n'est pas tout à fait clair

Gast; 11.03.2020

Vincent Jäggi

Doktor der Rechtswissenschaften, Rechtsanwalt, LL.M., Partner

Place St-François 1
CP 7191
1002 Lausanne

Tel.: +41 58 200 33 40
vncent.jaeggi@kellerhals-carrard.ch

Basel

Hirschgässlein 11
Postfach 257
CH-4010 Basel
Tel. +41 58 200 30 00
Fax +41 58 200 30 11

Bern

Effingerstrasse 1
Postfach
CH-3001 Bern
Tel. +41 58 200 35 00
Fax +41 58 200 35 11

Lausanne

Place Saint-François 1
Postfach 7191
CH-1002 Lausanne
Tel. +41 58 200 33 00
Fax +41 58 200 33 11

Lugano

Via Luigi Canonica 5
Postfach 6280
6901 Lugano
Tel. +41 58 200 31 00
Fax +41 58 200 31 11

Sion

Rue du Scex 4
Postfach 317
CH-1951 Sion
Tel. +41 58 200 34 00
Fax +41 58 200 34 11

Zürich

Rämistrasse 5
Postfach
CH-8024 Zürich
Tel. +41 58 200 39 00
Fax +41 58 200 39 11

6. Entscheidung über die Vorgehensweise und die Folgen für Subventionen/Beiträge

Fundamentales Prinzip

**Ein Organisator muss,
in Übereinstimmung mit den durch die zuständigen
Behörden angeordneten Massnahmen,
alles Mögliche tun**

um

die Veranstaltung durchzuführen.

Diapositive 50

PM8 Pierre-Martin MOULIN; 09.03.2020

PM9 Espace ajouté entre domaine et spécifique
Pierre-Martin MOULIN; 09.03.2020

Wer ist in diesem spezifischen Gebiet beschlussfähig?

- ▲ Die Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation
- ▲ Die Dienststelle für Kultur
- ▲ Der Sport-Fonds
- ▲ Die Walliser Delegation für die Loterie Romande

Wer ist für einen Beitrag/eine Subvention berechtigt?

- ▲ Veranstaltungen, die bereits ein Versprechen von Beiträgen/Subventionen erhalten haben.
- ▲ Dieser Beitrag oder diese Subvention gehören nicht zu den täglichen und gewöhnlichen Aktivitäten eines Sportvereins oder eines kantonalen Verbandes.

Position du Fonds du sport

Ausschnitt aus dem Reglement des Sport-Fonds :

Anhang 5

c) Wettkämpfe von Spitzensportlern, Amateuren und Junioren, internationalen Juniorenturnieren, Volksläufen und sportliche Veranstaltungen, für welche ein finanzielles Zusage abgegeben wurde und die im letzten Moment aus Gründen höherer Gewalt abgesagt wurden, können gleichwohl eine finanzielle Unterstützung erhalten.

Wichtig : nur wenn die finanzielle Bilanz der annullierten Ausgabe defizitär ist und wenn die Annullierung mit dem Coronavirus verbunden ist!

Position der Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation (DWTI)

Die Dienststellen des Staates Wallis werden die den Organisatoren von Veranstaltungen zugesagten Beträge zahlen, auch wenn diese aufgrund der Coronavirus-Epidemie abgesagt werden müssen. Sie werden auch die Kosten berücksichtigen, die durch eine Verschiebung der Veranstaltung entstehen. Die Zahlung von Subventionen für eine abgesagte oder verschobene Veranstaltung kann nur bei einem Defizit erfolgen.

- ▲ Im Falle einer Verschiebung der betreffenden Veranstaltung werden die zugesagten Beträge für die Ausgabe am verschobenen Datum beibehalten. Die Kosten, die sowohl für die ursprünglich geplante als auch für die verschobene Ausgabe anfallen, können beim Nachweis der entstandenen Kosten berücksichtigt werden.
- ▲ Eventuelle Verlustüberträge aus früheren Ausgaben können jedoch nicht berücksichtigt werden.

Position der Walliser Delegation der Loterie Romande

- ▲ Die Walliser Delegation der LORO hat nichts in ihren Weisungen/Reglement für solche Fälle wie eine Pandemie.
- ▲ Jean-Maurice Tornay, Präsident der Delegation, wird sich mit seinen Kollegen in der Romandie austauschen, um eine gemeinsame und koordinierte Position unterstützen zu können.
- ▲ Die Walliser Delegation wird gegenüber den betroffenen Organisatoren Besorgtheit und Empathie zeigen.
- ▲ Sie wird jeden Fall individuell behandeln, und dies mit der grössten Sorge für Gerechtigkeit.

Kurzarbeit

- ▲ Der bloße Hinweis auf das Coronavirus **reicht nicht aus**, um das Recht auf eine Kurzarbeitsentschädigung zu rechtfertigen. Unternehmen müssen immer die Gründe angeben, warum der Arbeitsausfall mit dem Coronavirus zusammenhängt. Es muss ein kausaler Zusammenhang zwischen diesem neuen Virus und dem Verlust von Arbeit bestehen.

Darüber hinaus müssen insbesondere die **folgenden Bedingungen** erfüllt sein:

- ▲ das Arbeitsverhältnis darf nicht beendet worden sein;
- ▲ der Arbeitsausfall ist wahrscheinlich nur vorübergehend und die Verringerung der Arbeitszeit wird voraussichtlich zur Erhaltung von Arbeitsplätzen führen
- ▲ der Arbeitsplan ist kontrollierbar
- ▲ der Arbeitsausfall macht mindestens 10 % der Gesamtarbeitsstunden aus, die von den Arbeitnehmern in dem betrachteten Zeitraum normalerweise geleistet werden.

- ▲ Sie finden alle nützlichen Informationen, die Vorgehensweise und die Formulare unter: <https://www.vs.ch/de/web/sict/kurzarbeit>
- ▲ Das Formular "Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung" muss zusammen mit dem vollständigen Dossier an die folgende E-Mail-Adresse geschickt werden: sict-rht-ac@admin.vs.ch

7. Fragen ?

Danke

- ▲ An alle Präsidentinnen und Präsidenten der kantonalen Sportverbände und an alle anwesenden Vereine
- ▲ An die Organisatoren der betroffenen Veranstaltungen
- ▲ An die Referenten:
 - ✓ Herr Dr. Christian Ambord, Kantonsarzt
 - ✓ Herr Dr. Jean-Marc Bellagamba, Direktor der KWRO
 - ✓ Dr. Vincent Jäggi und seine Kollegen der Kanzlei Kellerhals & Carrard Lausanne/Sion

- ▲ An die Übersetzerin, Frau Julia Zelm
- ▲ An die Direktion der HES-SO, die uns diese grosse Aula zur Verfügung gestellt hat, wo wir die Normen des Staates respektieren konnten
- ▲ An das Personal der Cafeteria für die Vorbereitung und den Service des Aperitifs, welches die Normen des BAG respektiert
- ▲ An die Mitarbeitenden des kantonalen Sportamtes für die rasche Organisation dieser ausserordentlichen Sitzung
- ▲ An sie alle für das wichtige Engagement und die unentbehrliche Adaptationsfähigkeit.

A scenic view of a mountain valley with a large glacier, snow-capped peaks, and a stone cairn in the foreground. The text is overlaid on the top half of the image.

**« Wahre Großzügigkeit gegenüber der
Zukunft besteht darin, alles für die
Gegenwart zu geben! » *Albert Camus***

Danke für die Aufmerksamkeit